



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAU, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 24

Schlieben, den 17. Januar 2014

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 der Gemeinden im Amt Schlieben	Seite 2
Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern	Seite 7
Widerspruch gegen Datenübermittlungen § 33 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldG)	Seite 7
Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald und Hohenbucko	Seite 7
Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturelle Einrichtung „Haus der Generationen“ in der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf	Seite 8
Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2014	Seite 9
2. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita), Kindertagesstätte „Rappelkiste“ der Gemeinde Hohenbucko (Kita-Gebührensatzung)	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung von Steuern und Abgaben und Hundesteuern für das Jahr 2014 der Stadt Schlieben und der Gemeinden Fichtwald, Kremitzau und Lebusa	Seite 10
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2011	Seite 10
Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2011 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	Seite 10
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2012	Seite 10
Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2012 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	Seite 11
Verkauf von Elektroherden	Seite 11
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 11
Bereitschaftsdienst	Seite 12
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 12

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Fax: (0 35 35) 48 91 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich mit einer Auflage von 3.233 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabpreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin

für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 der Gemeinden im Amt Schlieben

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und Gemeindevertretungen der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau sowie Lebusa
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der
 - Stadt Schlieben
 - Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau sowie Lebusa
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile
 - Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain, Werchau
 - Hohenbucko, Proßmarke
 - Kolochau, Malitschkendorf, Polzen
 - Freileben, Körba, Lebusa
- des Ortsbeirats der Ortsteile Hillmersdorf, Naundorf, Stechau

am **Sonntag, dem 25. Mai 2014** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der
 - Stadt Schlieben
 - Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau sowie Lebusa
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile
 - Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain, Werchau
 - Hohenbucko, Proßmarke
 - Kolochau, Malitschkendorf, Polzen
 - Freileben, Körba, Lebusa

am **Sonntag, dem 15. Juni 2014** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und zu den Gemeindevertretungen der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa

1. **Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten/Gemeindevertreter**

Stadt Schlieben	16 Vertreter
Gemeinde Fichtwald	8 Vertreter
Gemeinde Hohenbucko	8 Vertreter
Gemeinde Kremitzau	10 Vertreter
Gemeinde Lebusa	8 Vertreter
2. **Wahlkreise**
Folgende Wahlkreise werden gebildet:

Stadt Schlieben	1 Wahlkreis
Gemeinde Fichtwald	1 Wahlkreis
Gemeinde Hohenbucko	1 Wahlkreis
Gemeinde Kremitzau	1 Wahlkreis
Gemeinde Lebusa	1 Wahlkreis
3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12.00 Uhr**, bei der

Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Schlieben
Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben
schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinden des Amtes Schlieben** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12.00 Uhr**, **schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag (eine Liste für den Wahlkreis) einreichen. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können ebenfalls **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag darf nur eine Höchstanzahl an Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
Die Höchstanzahl der Bewerberinnen und Bewerber beträgt:
- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| Stadt Schlieben | 24 Bewerberinnen und Bewerber |
| Gemeinde Fichtwald | 12 Bewerberinnen und Bewerber |
| Gemeinde Hohenbucko | 12 Bewerberinnen und Bewerber |
| Gemeinde Kremitzau | 15 Bewerberinnen und Bewerber |
| Gemeinde Lebusa | 12 Bewerberinnen und Bewerber. |
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Bemerkung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben.
- Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
 - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
 - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten**

- Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhangerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung durch mindestens eine Stadtverordnete/Gemeindevertreterin oder einen Stadtverordneten/Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung durch mindestens eine Stadtverordnete/Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Stadtverordneten/Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster oder in der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen. Die Anzahl der beizufügenden Unterstützungsunterschriften beträgt für die
- | | |
|---------------------|---------------------------------|
| Stadt Schlieben | 10 Unterstützungsunterschriften |
| Gemeinde Fichtwald | 3 Unterstützungsunterschriften |
| Gemeinde Hohenbucko | 3 Unterstützungsunterschriften |
| Gemeinde Kremitzau | 5 Unterstützungsunterschriften |
| Gemeinde Lebusa | 5 Unterstützungsunterschriften. |
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16.00 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Amt Schlieben, Hauptamt (Raum 206)**, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben) spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16.00 Uhr**, vorzulegen. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Schlieben, Hauptamt (Raum 206)**, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am 20.03.2014 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schlieben und der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa**
Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung gelten für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizufügen.
- | | | |
|---------------------|----|------------------------------|
| Stadt Schlieben | 32 | Unterstützungsunterschriften |
| Gemeinde Fichtwald | 16 | Unterstützungsunterschriften |
| Gemeinde Hohenbucko | 16 | Unterstützungsunterschriften |
| Gemeinde Kremitzau | 20 | Unterstützungsunterschriften |
| Gemeinde Lebusa | 16 | Unterstützungsunterschriften |
- Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.
- C. Wahl der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher für die Ortsteile der Stadt Schlieben: Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain und Werchau, für die Ortsteile der Gemeinde Hohenbucko: Hohenbucko**

und Proßmarke, für die Ortsteile der Gemeinde Kremitzau: Kolochau, Malitschkendorf und Polzen und für die Ortsteile der Gemeinde Lebusa: Freileben, Körba und Lebusa

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile, das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in dem betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.

Die in der jeweiligen Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherinnen oder des Ortsvorstehers der Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der in dem jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Schlieben wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers für die Wahl des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin, die nicht von dem Erfordernis von Unterschriften befreit ist, ist die nachfolgend genannte Anzahl von Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

Stadt Schlieben:

Ortsteil Frankenhain	keine Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Jagsal	keine Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Oelsig	keine Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Wehrhain	keine Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Werchau	keine Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Schlieben	6 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Hohenbucko:	
Ortsteil Proßmarke	keine Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Hohenbucko	6 Unterstützungsunterschriften

Gemeinde Kremitzau:

Ortsteil Malitschkendorf	keine Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Polzen	keine Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Kolochau	6 Unterstützungsunterschriften

Gemeinde Lebusa:

Ortsteil Freileben	keine Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Körba	keine Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Lebusa	6 Unterstützungsunterschriften

D. Wahl zu den Ortsbeiräten für die Ortsteile Hillmersdorf, Naundorf und Stechau der Gemeinde Fichtwald

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3,4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten für die Ortsteile Hillmersdorf, Naundorf und Stechau mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl des Ortsbeirats, das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
2. Für jeden Ortsteil sind 3 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt nur eine höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in dem betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Fichtwald wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der jeweiligen Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat der Ortsteile Hillmersdorf, Naundorf und Stechau durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat der jeweiligen Ortsteile vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Schlieben, den 17.01.2014

Die Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Schlieben

Iris Schülzke

Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Ich fordere die im Amt Schlieben vertretenen Personen, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir **bis zum 14. Februar 2014** wahlberechtigte Personen des Amtes Schlieben als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind an die Wahlleiterin des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Stadt Schlieben zu richten.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan für die Kommunalwahlen tätig sein.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wahlorgan ausüben (§ 83 Abs. 4 BbgKWahlG).

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 83 Abs. 1 BbgKWahlG jede wahlberechtigte Person zur Übernahme eines Ehrenamtes in einem Wahlvorstand verpflichtet ist. Aus den in § 83 Abs. 5 BbgKWahlG dargestellten Gründen darf die Übernahme abgelehnt werden.

Schülzke
Wahlleiterin

Widerspruch gegen Datenübermittlungen § 33 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldG)

Wahlen

- Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 (Familienname, Vorname, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Empfänger haben die Daten spätestens eine Woche nach der Wahl zu löschen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben. Die Meldebehörde kann die Auskunftserteilung mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Verpflichtungen nach Satz 4 nachkommen

Der Widerspruch kann im Amt Schlieben, Bürgerbüro, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Bürgerbüro
Amt Schlieben

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald und Hohenbucko

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 13.12.2013, an welcher der Bürgermeister und 5 Gemeindevertreter teilnahmen:

- 29.-12./2013 zur Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben
- 30.-12./2013 zur Bildung eines Wahlkreises zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Fichtwald
- 31.-12./2013 über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2011
- 32.-12./2013 über die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2011
- 33.-12./2013 über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2012
- 34.-12./2013 über die Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2012
- 35.-12./2013 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturelle Einrichtung „Haus der Generationen“ in der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf
- 36.-12./2013 Versagung des Antrags der Firma UKA Projektentwicklung GmbH & Co. KG aus Cottbus auf Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftenergieanlagen im Windpark Hillmersdorf

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 17.12.2013, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 8 Amtsausschussmitglieder teilnahmen:

- 07.-09./2013 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses zur Finanzierung des Löschgruppenfahrzeuges LF 10
- 08.-12./2013 zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben
Als Wahlleiterin wird Frau Schülzke und als Stellvertreterin Frau Anders berufen.
- 09.-12./2013 zur Bestätigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 für das Amt Schlieben
- 10.-12./2013 zur Änderung der Nutzungsdauer für Feuerwehrfahrzeuge des Amtes Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 19.12.2013, an welcher der Bürgermeister und 10 Gemeindevertreter teilnahmen:

- 28.-10./2013 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses der Amtsdirektorin zur Umschuldung eines Kommunaldarlehens der Gemeinde Hohenbucko
- 29.-12./2013 zur Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben

30.-12./2013	zur Bildung eines Wahlkreises zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Hohenbucko
31.-12./2013	zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita), Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in der Gemeinde Hohenbucko (Kita-Gebührensatzung)
32.-12./2013	zur Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Schulsekretärin
33.-12./2013	zur unbefristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit des Gemeindearbeiters
34.-12./2013	zur Verteilung der durchschnittlichen Arbeitszeiten der Erzieherinnen der Kindertagesstätte Hohenbucko

(2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe mit einer durch die Gemeindevertretung benannte Person. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend eine benannte Person zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.
 (3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4

Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Gemeindesaales werden für die Veranstaltungen Benutzungsgebühren in Höhe von 70,00 €/Tag erhoben.
 (2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung „pro Tag“ von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.
 (3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der kulturellen Einrichtung beantragt.
 (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung.
 (2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Fichtwald stellvertretend für den Ortsteil die Benutzungsgebühr für den Gemeindesaal aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Fichtwald mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.

§ 7

Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist spätestens 3 Tage vor Nutzung (Fälligkeit) auf das Konto der Gemeinde Fichtwald Konto-Nr.: 3340100038, BLZ: 180 510 00 bei der Sparkasse Elbe-Elster zu überweisen (IBAN: DE50 1805 1000 3340 1000 38, SWIFT BIC: WELADED1EES). Eine Bareinzahlung im Bürgerbüro im Amt Schlieben ist möglich.
 Ist das Geld nicht auf dem Konto der Gemeinde Fichtwald gutgeschrieben, ist die Nutzungsvereinbarung gegenstandslos (Der Raum kann nicht genutzt werden).

§ 8

Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf vom 11.04.2002 außer Kraft.

Fichtwald, den 13.12.2013

gez. Schulze
Bürgermeister

gez. Schülzke
Amtsdirektorin

Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf

Gebührensatzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturelle Einrichtung „Haus der Generationen“ in der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl./13, [Nr. 18]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 13.12.2013 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturelle Einrichtung der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die kulturelle Einrichtung der Gemeinde Fichtwald dient der Öffentlichkeit. Veranstaltungen der Gemeinde Fichtwald haben vor jeder anderen Nutzung Vorrang.

§ 2

Vergabe

(1) Die Vergabe des Gemeindesaales an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf.
 (2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.
 (3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des Antrages.

§ 3

Benutzung der Ausstattung

(1) Die Ausstattungen der kulturellen Einrichtung kann genutzt werden.
 Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung der Einrichtung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder der Ortsbürgermeisterin des Ortsteiles Hillmersdorf mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf zu ersetzen.

Haushaltssatzung

des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - ordentlichen Erträge auf 2.404.400,00 EUR
 - ordentlichen Aufwendungen auf 2.386.000,00 EUR
 - außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen auf 2.372.900,00 EUR
 - Auszahlungen auf 2.387.800,00 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.372.900,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.251.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	56.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	79.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden festgesetzt:

1. Die Amtsumlage auf 34,498% der Umlagegrundlage
2. Die Amtsumlage für Gemeinden, die Aufgaben dem Bauhof übertragen haben 7,056% der Umlagegrundlage

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung wurde am 02.01.2014 beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, angezeigt. Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmererei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Schlieben, den 17.12.2013

gez. Schülzke
 Amtsdirektorin

2. Änderung der Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita), Kindertagesstätte „Rappelkiste“ der Gemeinde Hohenbucko (Kita - Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19.12.2013 die folgende 2. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita), Kindertagesstätte „Rappelkiste“ der Gemeinde Hohenbucko (Kita - Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita), Kindertagesstätte „Rappelkiste“ der Gemeinde Hohenbucko (Kita - Gebührensatzung) vom 10.04.2008 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 5 vom 16.05.2008) mit der 1. Änderung der Kita-Gebührensatzung vom 21.03.2013 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 4 vom 09.04.2013) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Gebührensätze für die Mindestbetreuungszeit betragen: (lt. § 1 KitaG Abs. 3 Satz 1 - Rechtsanspruch)

- für Kinder bis zur Einschulung bis 6 Stunden
- für Kinder im Grundschulalter bis 4 Stunden

Bei Jahreseinkommen, die über dem Einkommen für Mindestbeiträge und unter 42.000,00 Euro jährlich liegen, werden

- für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren 4,00 % des Einkommens
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung 3,00 % des Einkommens
- für Kinder im Grundschulalter 2,00 % des Einkommens

als monatlicher Elternbeitrag erhoben.

anrechenbares monatliches Einkommen in €	Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren	Kinder im Alter von 3 Jahren - Einschulung	Kinder im Grundschulalter
über 3.500,00	Höchstbetrag 140,00 €	Höchstbetrag 105,00 €	Höchstbetrag 70,00 €

Artikel 2

Die 2. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita), Kindertagesstätte „Rappelkiste“ der Gemeinde Hohenbucko (Kita - Gebührensatzung) tritt ab 01.04.2014 in Kraft.

Hohenbucko, den 19.12.2013

gez. Polz
 Bürgermeister

gez. Schülzke
 Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung von Steuern und Abgaben und Hundesteuern für das Jahr 2014 der Stadt Schlieben und der Gemeinden Fichtwald, Kremitzau und Lebusa

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg werden für diejenigen Abgabeschuldner, die für das Kalenderjahr 2014 Grundsteuern und Hundesteuern in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Steuern und Abgaben hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Auf dieser Grundlage setzt das Amt Schlieben für die Stadt Schlieben und den Gemeinden Fichtwald, Kremitzau und Lebusa die Erhebung von Steuern und Abgaben mit Bezugnahme auf die 2009 erlassenen Bescheide, die als Dauerbescheide ergangen sind, in der Höhe wie im Vorjahr fest.

Die Festsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Bescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen für die **Stadt Schlieben:**

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | 273 v.H. |
| b) für die Grundstücke Grundsteuer B | 383 v.H. |

für die **Gemeinde Fichtwald:**

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | 215 v.H. |
| b) für die Grundstücke Grundsteuer B | 315 v.H. |

für die **Gemeinde Kremitzau:**

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke Grundsteuer B | 379 v.H. |

für die **Gemeinde Lebusa:**

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | 260 v.H. |
| b) für die Grundstücke Grundsteuer B | 360 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung erteilt haben werden gebeten, die Grundsteuer 2014 zu den im letzten Bescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Fälligkeitstermine sind der **15.02., 15.05., 15.08., 15.11.** und für Jahreszahler der **01.07.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Schlieben, den 17. Januar 2014

gez. Schülzke
Amtdirektorin

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2011

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald haben in öffentlicher Sitzung am 13.12.2013 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2011 beschlossen. Der unter Punkt 8 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurde gemäß der Vorlage der Verwaltung beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2011 schließt wie folgt ab:

Summe Aktiva:	2.447.530,39 €
Summe Passiva:	2.447.530,39 €

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit Anlagen liegt an 7 Tagen und zwar vom 20.01.2014 bis 28.01.2014 während der Dienststunden in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Schulze Bürgermeister	gez. Schülzke Amtdirektorin
-------------------------------	--------------------------------

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Entlastung der Amtdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2011 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald haben in öffentlicher Sitzung am 13.12.2013 die Entlastung der Amtdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2011 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschlossen. Der unter Punkt 9 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schulze Bürgermeister	gez. Kutscher Stellvertretender Amtdirektor
-------------------------------	--

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2012

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald haben in öffentlicher Sitzung am 13.12.2013 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2012 beschlossen. Der unter Punkt 10 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde gemäß der Vorlage der Verwaltung beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 schließt wie folgt ab:

Summe Aktiva:	2.535.023,42 €
Summe Passiva:	2.535.023,42 €

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit Anlagen liegt an 7 Tagen und zwar vom 20.01.2014 bis 28.01.2014 während der Dienststunden in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Schulze Bürgermeister	gez. Schülzke Amtdirektorin
-------------------------------	--------------------------------

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Entlastung der Amsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2012 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald haben in öffentlicher Sitzung am 13.12.2013 die Entlastung der Amsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2012 gem. § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschlossen. Der unter Punkt 11 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schulze
Bürgermeister

gez. Kutscher
stellvertretender Amsdirektor

2 Elektroherde zu verkaufen

Mit 4 Herdplatten und Koch-/Backröhre

Leistung ca. 14 KW, 380 V

Hersteller: 1 x Nagema, 1 x Palux

Kaufanträge mit Preisangebot bis 10.02.14 an das Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben einreichen.



Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten

Stadt Schlieben:
OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 qm. Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 6 WE, zwei 1-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 29,93qm und vier 2-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 45,03 qm. Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrockenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flur-elektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.315 qm

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1955, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Verkaufspreis: 91.000,00 EUR

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.415 qm

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1955, Mehrfamilienhaus mit Gar-
ten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher
Größe, davon eine Eigentumswohnung, die
drei kommunalen Wohnungen sind zurzeit
vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zu-
sammen oder einzeln erfolgen

Verkaufspreis: 88.000,00 EUR

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Markt 05

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, ge-
mischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

Grundstücksgröße: 722 qm

Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges
Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Ne-
bengelass mit Lagerfläche, vermietet und
Büroräumen

Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sa-
nierungsgebiet „Innenstadt Schlieben“

Verkaufspreis: 156.000,00 EUR

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Bahnhofstraße 19

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster,
Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)

Grundstücksgröße: 434 qm

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier
unterschiedlich großen Wohneinheiten (ver-
mietet), teilsaniert beengte Außenanlage,
Bindungsfrist für eine behindertengerechte
Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunter-
kellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Lange Straße 81

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Lange Straße 81

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, ge-
mischt genutztes Grundstück im Stadtzent-
rum

Grundstücksgröße: 325 qm

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1873, Grundstück mit Hauptge-
bäude (bis 1995 als Bürogebäude genutzt),
zurzeit leerstehend
Nebengelass und befestigte Hoffläche

OT Wehrhain

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 qm, gelegen im Sanie-
rungsgebiet, „Stadtkern Schlieben“, teilweise erschlossen

Gemeinde Fichtwald:OT Hillmersdorf

3 Baugrundstücke mit einer durchschnittlichen Größe von 1000 qm, teil-
weise erschlossen

Gemeinde Lebusa:OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 qm in parkähnlicher
Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe: 250 qm
voll erschlossen und sofort bebaubar

OT Freileben

1 Baugrundstück mit einer Größe von 660 qm
teilweise erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Ab-
gabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben ist jedoch nicht verpflich-
tet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu ertei-
len. Die Verkaufsangebote sind freibleibend und ohne Gewähr auf
die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis
spätestens zum 20.02.2014, 12.00 Uhr in einem geschlossenen
Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder
der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361 356-20

Bereitschaftsdienst**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst****Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde**

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg,
Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

116117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
erreichbar.

Dipl.-Med. Wolfgang Suchanek
Urlaub vom 08.02.2014 bis 15.02.2014

**Bekanntmachungen anderer Behörden
und Verbände****Aufruf**

Die Stadt Luckau ruft zur Teilnahme an
der, mit 200 Ausstellern, größten Schau
in der Niederlausitz auf.

**20. Niederlausitzer Leistungsschau**

- Messe im Grünen -
vom 26. April bis 27. April 2014
im Gewerbegebiet Luckau - Ost -
an der Nissanstraße

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen und Gewerbetreibende
aus allen Bereichen der Wirtschaft, darüber hinaus Vereine, Insti-
tutionen und Organisationen.

Unternehmen bekommen hier die Möglichkeit, sich an zwei Ta-
gen zu präsentieren, ihre Produktpalette und Leistungen vorzu-
stellen und anzubieten.

Die Leistungsschau wird durch ein umfangreiches kulturelles
Rahmenprogramm abgerundet.

Ausstellungsbedingungen und Anmeldeformulare erhalten Sie über:
Stadtverwaltung Luckau

Am Markt 34

15926 Luckau

oder im Internet: <http://www.luckau.de>

• Stadtverwaltung Luckau

Telefon: Frau Schmidt 03544 594141 • Fax: 03544 2948

E-Mail: nll@luckau.de

Anmeldeschluss ist der 31.01.2014